

Die Haus- und Platzordnung gilt für vereinseigene sowie angemietete Räume (zB. Erfrischungsraum im Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden) und Sportplatzgelände

§ 1 Allgemeines

1. Die vereinseigenen sowie angemieteten Räume und die Sportplätze sollen einladend wirken. Schmutz, herumliegender Unrat und Lärm ergeben keinen guten Eindruck von Eigentümer und Benutzern.
2. Die vereinseigenen sowie angemieteten Räume und die Sportplätze sind nach der Benutzung in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen.
3. Für die Pflege und die Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlage hat der TSV Leinfelden ein Vorstandsmitglied bestellt. Es übt das Hausrecht auf den Außenanlagen sowie (sofern vereinseigen vorhanden) in den Sporträumen inklusive Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Erfrischungsraum, Garagen und Geschäftszimmer aus. Die Hinweisschilder des Vereins sind zu beachten.
4. Alle Personen werden gebeten, die Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend und sorgsam zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste müssen unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Kommen auf der Anlage Personen zu Schaden, ist dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
6. Der TSV Leinfelden haftet nicht für Verluste oder Schäden an abgelegten Gegenständen sowie abgestellten Fahrzeugen. Geschädigte werden gebeten, den Verlust oder Schäden unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
7. Über die Benutzbarkeit sämtlicher Vereinsanlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
8. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht auf Vereinsanlagen abgestellt werden. Es steht ein öffentlicher Parkplatz zur Verfügung.

§ 2 Spielfelder

1. Das Betreten eines Spielfelds ist nur in Anwesenheit einer vorab der Geschäftsstelle genannten verantwortlichen Person oder des Vorstandes, eines Abteilungs- bzw. Übungsleiters oder deren Stellvertreter gestattet.
2. Die Spielfelder dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Das Betreten des Innenraums durch Zuschauer ist nicht gestattet.
3. Für die Festlegung und Einhaltung der Trainingszeiten ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern verantwortlich.
4. Sportgeräte gibt der Vorstand oder ein von ihm Bevollmächtigter aus. Hochwertige Geräte dürfen nur an Abteilungsleiter, Übungsleiter oder Kampfrichter ausgegeben werden. Die Geräte sind sofort nach Beendigung des Trainings bzw. des Wettkampfes zurückzugeben.
5. Das Auf- und Abbauen von Toren, Netzpfeosten usw. darf nur von Personen durchgeführt werden, die eine entsprechende Einweisung bekommen haben. Gleiches gilt für das Ein-oder Ausschalten der Beleuchtungsanlage.

§ 3 Umkleieräume, Duschen

1. Umkleieräume und Duschen dienen nicht zum Aufenthalt, sondern ausschließlich ihrem vorgesehenen Zweck.
2. Vor dem Betreten der Umkleieräume müssen die Schuhe sorgfältig gesäubert werden.
3. Abfälle sind in die bereitstehenden Körbe und Eimer zu werfen.
4. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhwerk betreten werden.
5. Da für die Wasserentnahme keine Gebühr verlangt wird, ist auf wirtschaftlichen Verbrauch zu achten.
6. Das Rauchen ist nicht gestattet.
7. Der letzte, der einen Raum verlässt, löscht das Licht.
8. Für die Einhaltung der vorgenannten Punkte ist der jeweilige Leiter verantwortlich.

§ 4 Toiletten

1. Die Toiletten sind sauber zu halten. Das Beschmieren der Wände ist unwürdig.
2. In die Kloschüssel/Urinale dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände geworfen werden. Hierfür stehen besondere Behälter zur Verfügung.
3. Beim Verlassen der Toiletten ist das Licht zu löschen. Verantwortlich ist der jeweilige Leiter.

§ 5 Vereinseigene sowie angemietete Räume

1. Das Betreten der Räume ist nur in Anwesenheit einer vorab der Geschäftsstelle genannten verantwortlichen Person oder des Vorstandes, eines Abteilungs- bzw. Übungsleiters oder deren Stellvertreter gestattet.
2. Die Räume dürfen nur in sauberen Schuhen betreten werden.
3. Die Räume dürfen nur zu den festgesetzten Zeiten oder nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand benutzt werden.
4. Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
5. Für die Einhaltung der vorgenannten Punkte ist der jeweilige Leiter verantwortlich.
6. Für die Benutzung von Räumen ist ggf. eine besondere Gebühr zu entrichten und/oder Kautions zu hinterlegen.

§ 6 Sonstiges

1. Eine grobe Missachtung dieser Haus- und Platzordnung kann ein Platzverbot nach sich ziehen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der jeweilige Leiter für das Auf- und Abschließen der vereinseigenen sowie angemieteten Räume, Sportplätze, usw. verantwortlich. Folgt normalerweise eine weitere Gruppe, so überzeugt sich der Leiter über deren Anwesenheit, andernfalls ist er verpflichtet, abzuschließen.

Version:

03.05.2019: Änderungen im Rahmen der Mitgliederversammlung